



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31
2603 Felixdorf
Tel 02628/63711-0 Fax 33
gemeinde@felixdorf.gv.at
www.felixdorf.gv.at

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.05.2017

im großen Sitzungssaal des Gemeindeamtes von Felixdorf

Beginn der Sitzung 19:00 Uhr

Ende der Sitzung 19:29 Uhr

Tagesordnung:

1. Protokoll der GR-Sitzung vom 22.3.2017
2. Einläufe und Berichte
3. Verordnung 30 km/h
4. Verordnung betreffend Bausperre
5. Friedhofsgebührenordnung
6. Darlehen Sanierung Mohrstraße 4
7. Löschungserklärung
8. Grundsatzbeschluss Flächenwidmung Gartengasse

NICHT ÖFFENTLICH

9. Personalangelegenheiten

Vorsitz: Bgm. Walter Kahrer

Anwesend: GGR DI Dr. Gerhard Pramhas
GGR Ilse Horejs
GGR Hedwig Divos
GGR Ing. Gernot Lauermann
GGR Ing. Alexander Smuk
GGR Manfred Hartberger
GR Ernst Kratochwill
GR Dietmar Wötzl
GR Marina Ginner
GR Roman Kahrer
GR Andreas Hueber MSc
GR Martin Hausmann

GR Andreas Jagschitz
GR Lukas Hartberger
GR Karin Kunz
GR Günther Kubista
GR Herbert Richter BA MA
GR Ing. Markus Achleitner
GR Christian F. Kunz
GR Erwin Plam
GR Lukas Fiala
GR Veronika Böhmer

Entschuldigt: Vbgm. Ing. Günther Straub
GR Nesrin Ökten

Schriftführerin: Elisabeth Moser

Bgm. Walter Kahrer stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Von der Sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion Felixdorf und der Volkspartei Felixdorf wurde ein Dringlichkeitsantrag eingebracht. Bgm. Kahrer verliest den Dringlichkeitsantrag „Zustimmungserklärung für die Benutzung von Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten“ (**Beilage 1**).

Antrag: Bgm. Kahrer stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen und unter Punkt 9 zu reihen. Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich somit um einen Punkt.

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.3.2017

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugesandt.

Hr. GR Richter BA MA reichte am 24. April 2017 eine Ergänzung betreffend TO 5, Rechnungsabschluss 2016, ein, in welcher er darauf hinweist, dass Bgm. Kahrer einen von ihm gestellten Zusatzantrag nicht zugelassen hatte. Nachdem der Zusatzantrag nichts mit dem abzustimmenden Rechnungsabschluss 2016 des TO 5 zu tun hatte, wurde dieser nicht zugelassen. Der Einwand wird dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.3.2017 beigelegt.

Aufgrund eines von Hrn. GGR Ing. Smuk eingebrachten Einspruchs vom 7. April 2017 betreffend TO 14, wurde das Abstimmungsergebnis im vorliegenden Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.3.2017 korrigiert und bereits im Vorfeld der heutigen Sitzung an alle Damen und Herren des Gemeinderats verschickt.

Beide Einwände werden dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.3.2017 beigelegt.

Somit gelten das öffentliche und das nicht öffentliche Protokoll vom 22.3.2017 in der vorliegenden Form als genehmigt.

2. Einläufe und Berichte

Folgende Todesfälle sind zu beklagen:

Rudolf Paulesich, Daniel Papst, Erich Maresch, Ing. Josef Kousal, Koloman Kladler, Lotte Szuklitsch, Kurt Söllner, Viktoria Eder, Brigitte Blechinger, Julianna Klauninger

Von der NUA-Umweltanalytik GmbH liegen Prüfberichte vom 27. Februar 2017, 6. März 2017, 9. März 2017, 27. März 2017 und 29. März 2017 vor.

Aufgrund der Auflage der Landesregierung, besonderes Augenmerk auf die Brunnen 8 + 8a zu legen und diese im Hinblick auf die Brunnenbohrungen am Brunnenfeld in der Gemeinde Sollenau verstärkt zu überprüfen, ist es erfreulich mitteilen zu können, dass bei bakteriologischen Trinkwasseruntersuchungen weder coliforme Bakterien noch Escherichia coli oder Enterokokken nachgewiesen werden konnten und auch die Anzahl der KBE (Kolonie Bildende Einheiten) unter den Indikatorparametern der TWV 2001 ist.

Aufgrund der vorliegenden Befunde kann zusammengefasst werden, dass das Wasser der Wasserversorgungsanlage Felixdorf - Sollenau zur Verwendung Trinkwasser geeignet ist. Nach Anmerkung von GGR Hartberger, dass lt. Prüfbericht vom 27. Februar 2017 eine Untersuchung auf Pestizide lt. Trinkwasserverordnung empfohlen wird, konnte mitgeteilt werden, dass diese bereits im April 2017 durchgeführt wurde und das Ergebnis baldigst erwartet wird.

Die Prüfberichte liegen zur Einsichtnahme am Gemeindeamt Felixdorf auf.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Karin Renner und das Amt der NÖ Landesregierung informieren per 4. April 2017, dass der Marktgemeinde Felixdorf eine Bedarfszuweisung I (Finanzkraftausgleich) in der Höhe von € 289.113,00 gewährt wird.

Im Schreiben vom 4. April 2017 weist die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt auf die Waldbrandverordnung gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2015 zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände hin und macht auf das Verbot, brennende oder glimmende Gegenstände wie Zündhölzer und Rauchwaren, sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich wegzuworfen, aufmerksam. Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist bis 31. Oktober 2017 gültig.

Hr. Peter Paukovitsch kündigt in seinem Schreiben vom 7. April 2017 den Leihvertrag des Kulturhauses Felixdorf, per Ende Juni 2017. Es wird bereits nach einem entsprechenden Nachfolger zur Betreuung des Kulturhauses gesucht.

Der NÖ Zivilschutzverband informiert über einen Workshop zur Vermeidung von Badeunfällen, am 19. April 2017. Das Schreiben wurde den Zivilschutzbeauftragten der Marktgemeinde Felixdorf, Gr Roman Kahrer und GR Ing. Markus Achleitner, zugesandt.

Das Bundesministerium für ein lebenswertes Österreich teilt mit, dass in Zusammenarbeit mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband, im Zeitraum von Juli 2017 bis Jänner 2018, Radonmessungen in rund 10.000 Haushalten Niederösterreichs bei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden für die Umsetzung der neuen europäischen Strahlenschutzgrundnormen-Richtlinie 2013/59/Euratom in österreichisches Recht benötigt und in einer Radonkarte vermerkt, die die Basis für die regionale Festlegung von Maßnahmen bilden wird. Die Teilnahme ist freiwillig.

Der Verein ATIB hat zur „Kermes“ vom 5.5.2017 bis 7.5.2017 eingeladen. Diesbezüglich informiert Bgm. Kahrer über das durch die BH Wiener Neustadt veranlasste Fahrverbot auf der östlichen Zufahrt von der ehemaligen B17 zur Schulstraße 57, in der Zeit von 10:00 bis 22:00 Uhr, für den Zeitraum der Veranstaltung.

Hauptmann Florian Herold von der Jansa-Kaserne Großmittel teilte mit, dass im Zeitraum von 29. Mai 2017 bis 1. Juni 2017 im Großraum Jansa-Kaserne/Sollenau/Felixdorf/Theresienfeld eine Bundesheerübung mit schwerem Gerät und Heeresfahrzeugen stattfinden wird. In dieser Zeit wird mit vermehrtem Verkehrsaufkommen seitens des Bundesheeres im Ortsgebiet zu rechnen sein. Die Bevölkerung wird mittels Amtstafel und Homepage über die 4-tägige Bundesheerübung in Kenntnis gesetzt.

Der Gemeinde-Energiebericht 2016 der Marktgemeinde Felixdorf liegt vor und kann, auf Anfrage, von der Gemeindekanzlei zugeschickt werden.

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 14. April 2017 informiert Bgm. Kahrer nochmals darüber, dass aufgrund undichter Stellen das Biotop ausgelassen werden musste. Nach einer Begehung der ausführenden Firmen war man sich einig, mit den Sanierungsarbeiten beginnen zu können, sobald dies die Witterungslage zulässt.

Am 21. März 2017 fand eine polizeiliche LKW-Überprüfung statt, bei welcher, aufgrund einer Übertretung des LKW-Fahrverbots in Felixdorf, nach 12 kontrollierten LKW insgesamt 8 Anzeigen bei der BH Wiener Neustadt eingegangen sind.

GR Ing. Achleitner weist darauf hin, dass der Gemeindeenergiebericht, laut NÖ Energieeffizienzgesetz, unvollständig sei, da zB: Treibstoffwerte von Gemeindefahrzeugen oder der Stromverbrauch des Freibades (Photovoltaik-Anlage) nicht angeführt sind. Um eine entsprechende Aufklärung gewährleisten zu können, bittet Bgm. Kahrer um eine schriftliche Aufzählung sämtlicher Einwände, um diese mit dem zuständigen Gemeinde-Energiebeauftragten besprechen zu können. Gleichzeitig betont Bgm. Kahrer, dass die Gemeinde Felixdorf bestrebt ist, energieeffizient zu arbeiten und, im Hinblick auf zukünftige Berichte, aus den gewonnenen Erfahrungen zu lernen und Verbesserungen zu erzielen.

3. Verordnung 30 km/h

Um für die Bewohner eine höhere Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, soll die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in der Spinnereigasse (beginnend bei der Mohrstraße bis Straßenende) auf 30 km/h herabgesetzt werden.

GGR DI Dr. Pramhas verliest die Kundmachung über die Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 Lit. B Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 19609), BGBl. Nr. 159 in der derzeit gültigen Fassung.

Antrag: GGR DI Dr. Pramhas stellt den Antrag, der Verordnung betreffend Höchstgeschwindigkeit in der Spinnereigasse (beginnend bei der Mohrstraße bis Straßenende) mit 30 km/h zuzustimmen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

4. Verordnung betreffend Bausperre

Folgende Verordnung bzgl. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wurde ausgearbeitet und liegt zur Abstimmung vor.

Zahl: BSP-01/2017

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Bausperre gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf hat in der Sitzung am 3. Mai 2017, TOP 4, folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

- § 1 Gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird in der Marktgemeinde Felixdorf für die in der Planbeilage 4238/20/17 vom April 2017 rot gekennzeichnete Flächen der Widmung BW (Bauland-Wohngebiet) eine Bausperre erlassen.
- § 2 Ziel der Bausperre ist:
- Für das im § 1 beschriebene Gebiet ist im Zuge einer geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eine Strukturierung des Bauland – Wohngebietes vorgesehen (Beschränkung der Wohneinheiten). Diese Anpassungen sind erforderlich, um die bestehende Siedlungsstruktur (struktureller Charakter) der Gemeinde langfristig zu sichern
- § 3 Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Walter Kahrer

Angeschlagen am: 4.5.2017

Abgenommen am:

Antrag: GGR DI Dr. Pramhas stellt den Antrag, vorliegender Verordnung betreffend Bausperre gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5. Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund der Errichtung eines neuen Urnenhains wurde folgende Friedhofsgebührenordnung ausgearbeitet und liegt zur Abstimmung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2017 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Felixdorf beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren
5. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

6. Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (10 Jahre bei Urnennischen, 30 Jahre bei Grüften) beträgt für

1. Erdgrabstellen:

a) für	Familiengrab 1-2 Leichen od. Urnen	€ 110,00
b) für	Familiengrab 2-4 Leichen od. Urnen	€ 330,00
c) für	Urnengrab [an der Friedhofsmauer]	€ 77,00

2. sonstige Grabstellen:

a) Gruft für	1-3 Leichen und Urnen	€ 440,00	
	Gruft für	2-6 Leichen und Urnen	€ 660,00
	Gruft für	3-9 Leichen und Urnen	€ 880,00
b) Urnennische im Urnenhain			
	bis zu 4 Urnen	€ 450,00	

§ 3 Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
Bei Urnennischen im Urnenhain sind 50% vom festgesetzten Betrag für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre zu entrichten.
2. Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der

1. Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 220,00
2. Erdgrabstellen mit Deckel (blindes Grab) für Leiche oder Urne	€ 220,00
3. Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 70,00
4. Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen [an der Friedhofsmauer]	€ 70,00
5. Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 390,00
6. Gruft mit Deckel (blinde Gruft) für Leiche oder Urne	€ 360,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz (1) festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz (1) um 50 %.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt € 220,00 der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00.

2. Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag: GGR DI Dr. Pramhas stellt den Antrag, vorliegender Friedhofsgebührenordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: 15 Pro-Stimmen (SPÖ, FPÖ, GR Böhmer)
8 Gegenstimmen (ÖVP)

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich angenommen.

6. Darlehen Sanierung Mohrstraße 4

Es liegen folgende Darlehensangebote zur Sanierung des Dachgeschoßausbaus der Mohrstraße 4 vor:

• Bank Austria:

<u>Laufzeit:</u>	<u>Kondition:</u>	<u>halbj. Tilgung €:</u>
15 Jahre	6 Monats-Euribor + 0,82 % Punkte = 0,82 %	7.816,00
20 Jahre	6 Monats-Euribor + 0,84 % Punkte = 0,84 %	5.994,00
15 Jahre	Fixzinssatz auf gesamte Laufzeit: 1,47 %	8.211,00
20 Jahre	Fixzinssatz auf gesamte Laufzeit: 1,69 %	6.520,00

• **HYPO:**

<u>Laufzeit:</u>	<u>Kondition:</u>	<u>halbj. Tilgung €:</u>
15 Jahre	6 Monats-Euribor + 0,92 % Punkte = 0,92%	7.871,00
20 Jahre	6 Monats-Euribor + 0,94 % Punkte = 0,94%	6.051,00
15 Jahre	10 Jahre FIX: 1,638 %	8.307,00
20 Jahre	10 Jahre FIX: 1,658 %	6.493,00

• **Wr. Neustädter Sparkasse:**

<u>Laufzeit:</u>	<u>Kondition:</u>	<u>halbj. Tilgung €:</u>
15 Jahre	6 Monats-Euribor + 0,79 % Punkte = 0,79 %	7.795,00
20 Jahre	6 Monats-Euribor + 0,79 % Punkte = 0,79 %	5.959,00
15 Jahre	10 Jahre FIX: 1,75 %	8.377,00
20 Jahre	10 Jahre FIX: 1,75 %	6.547,00

• **BAWAG PSK:** Es liegt kein Angebot vor.

• **RAIKA Sollenau:**

<u>Laufzeit:</u>	<u>Kondition:</u>	<u>halbj. Tilgung €:</u>
15 Jahre	6 Monats-Euribor + 1,25 % Punkte = 1,25 %	8.076,00
20 Jahre	6 Monats-Euribor + 1,25 % Punkte = 1,25%	6.244,00
15 Jahre	10 Jahre FIX: 1,625 %	8.308,00
20 Jahre	10 Jahre FIX: 1,625 %	6.479,00

• **Volksbank Wien:**

<u>Laufzeit:</u>	<u>Kondition:</u>	<u>halbj. Tilgung €:</u>
15 Jahre	3 Monats-Euribor + 1,090 % Punkte = 1,090 %	8.186,00
20 Jahre	3 Monats-Euribor + 1,190 % Punkte = 1,190 %	6.322,00
15 Jahre	10 Jahre FIX: 1,880 %	8.673,00
20 Jahre	10 Jahre FIX: 1,990 %	6.826,50

Antrag: GGR DI Dr. Pramhas stellt den Antrag, dem Darlehensangebot der Bank Austria, bei einer Laufzeit von 20 Jahren und einem Fixzinssatz von 1,69% während der gesamten Laufzeit, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

7. Löschungserklärung

Für folgende Liegenschaften wurde um Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Marktgemeinde Felixdorf angesucht:

- EZ 1052, Grundstück Nr. 102/16, Etrichgasse 19, im Eigentum von Hrn. Peter Kohout und Fr. Helga Kohout
- EZ 1442, Grundstück Nr. 301/8, Mayrgasse 21, im Eigentum von Hrn. Gerhard Ortner

Antrag: GGR DI Dr. Pramhas stellt den Antrag, den Löschungsansuchen die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8. Grundsatzbeschluss Flächenwidmung Gartengasse

Im Zuge einer Überprüfung hat sich ergeben, dass die als Sackgasse bestehende Gartengasse seit 1890 als durchgehende Straße (durchgehend bis zur Mohrstraße) im Flächenwidmungsplan geführt wird. Im Zuge der Bereinigung des Flächenwidmungsplanes soll nun ein Grundsatzbeschluss darüber gefasst werden, die Flächenwidmung an den Ist-Zustand anzupassen.

Antrag: Bgm. Kahrer stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss der Flächenwidmung in der Gartengasse abzufassen, sodass der Istzustand in die Flächenwidmung aufgenommen wird.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

9. Zustimmungserklärung für die Benutzung von Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten

Der Gemeindevertreterverband NÖ und der NÖ Gemeindebund informierten die Gemeinden am 2. Mai 2017 über eine Vereinfachung beim Bewilligungsverfahren für das Benützen von Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten. In Zusammenarbeit von Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer wurde eine Zustimmungserklärung entworfen. Wird diese pauschale Zustimmungserklärung im Gemeinderat beschlossen, muss die Gemeinde nicht in jedem Einzelfall eine Zustimmung zur Benützung ihrer Gemeindestraßen erteilen. Somit kann eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung sowohl für die betroffenen Landwirte als auch für die jeweilige Gemeinde bewirkt werden.

Antrag: Bgm. Kahrer stellt den Antrag, der Zustimmungserklärung betreffend Benützung von Gemeindestraßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und damit verbundene Geräte die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Die Niederschrift der Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 10 findet sich im nicht öffentlichen Protokoll.

Der Vorsitzende dankt den Besuchern für das Erscheinen und schließt die öffentliche Sitzung um 19:29 Uhr.

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Für die SPÖ:

Für die ÖVP:

Für die FPÖ:

Für die UBF: